

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Internationalen Masterstudiengang "Information and Communication Systems" (FSPO-IMPICS)

Stand: 25. Juli 2018



Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 22. August 2018 die vom Akademischen Senat der TUHH am 25. Juli 2018 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBI. S. 200) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Studiengang "Information and Communication Systems" mit dem Abschluss "Master of Science" gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
	Zuständigkeiten	
§ 3	Akademischer Grad	2
§ 4	Prüfungen und Studienleistungen	3
§ 5	Studienarbeit	3
§ 6	Technischer Ergänzungskurs	3
§ 7	Nichttechnische Ergänzungskurse	3
8	Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den internationalen Studiengang "Information and Communication Systems" mit dem Abschluss "Master of Science".
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich Zuständig ist das Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.
- (2) Prüfungsausschuss Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.
- (3) Studienfachberatung Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) verliehen.



§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Studienarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 20 der ASPO.
- (2) Die Studienarbeit wird mit 15 Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Studienarbeit wird in dem Modul "Forschungsprojekt und Seminar" ergänzt durch das Hauptseminar, in dem die Studentin oder der Student unter Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers die Darstellung von Arbeitsergebnissen erlernen und nachweisen. Der Seminarvortrag wird mit 3 Leistungspunkten gewichtet und geht in die Gesamtnote ein. Wird der Seminarvortrag nicht mit mindestens ausreichend bewertet, so ist höchstens zweimal eine Wiederholung mit jeweils neuer Themenstellung möglich.

§ 6 Technischer Ergänzungskurs

- (1) Der Technische Ergänzungskurs ist ein offenes Modul und umfasst ein oder mehrere geschlossene Module im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten, die jeweils mit einer benoteten Prüfung abschließen. Hierfür sind ein oder mehrere Module aus dem noch nicht belegten technischen Lehrangebot der Masterstudiengänge der TUHH zu wählen.
- (2) Die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des oder der gewählten Module im Rahmen des Technischen Ergänzungskurses erfolgt im Zentralen Prüfungsamt der TUHH.

§ 7 Nichttechnische Ergänzungskurse

Im Rahmen des Moduls "Nichttechnische Ergänzungskurse im Master" ist für alle Studentinnen und Studenten, die keinen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß Anhang 1 Abschnitt A der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg erbringen, die Veranstaltung "Deutsch als Fremdsprache für Internationale Masterstudiengänge" (4 Leistungspunkte) verpflichtend.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018. Sie ersetzt die FSPO-IMPICS vom 27. Mai 2015 in der geltenden Fassung vom 25. Mai 2016.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den internationalen Masterstudiengang "Information and Communication Systems" an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.